

TOP 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen -

Drucksache: 304/08

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern. Darüber hinaus sollen das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft (bisher: eidesstattliche Versicherung) sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses modernisiert werden.

Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Der Gläubiger soll bereits vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners, entweder durch diesen selbst oder durch Fremdauskünfte, erlangen können. Die Einholung dieser Auskünfte soll durch den Gerichtsvollzieher im Rahmen des Vollstreckungsauftrags erfolgen.

Die Vermögensauskunft des Schuldners soll vom Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument aufgenommen und in landesweit vernetzten Datenbanken gespeichert werden. Der Abruf einzelner Vermögensverzeichnisse soll dann für drei Jahre durch Gerichtsvollzieher und bestimmte staatliche Stellen möglich sein, die schon heute auf diese Verzeichnisse zugreifen können.

Das Schuldnerverzeichnis soll als landesweites Internet-Register ausgestaltet werden. Eingetragen werden sollen in dieses Register künftig Schuldner, die ihren vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommen oder gegen die die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Die entsprechenden Regelungen sollen auf die Verwaltungsvollstreckung übertragen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen - teils re-

daktioneller, teils inhaltlicher Art - beim Deutschen Bundestag einzubringen.

So soll der Gesetzentwurf auch die Fälle erfassen, in denen die Verwaltungsvollstreckung unmittelbar durch Landesrecht geregelt wird.

Weiterhin soll eine Regelung eingefügt werden, die in bestimmten Fällen eine Forderungspfändung auf der Grundlage von Vollstreckungsbescheiden bereits mittels eines elektronischen Auftrags und ohne Vorlage des Vollstreckungstitels ermöglicht.

Daten zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis soll der Gerichtsvollzieher bei Verweigerung durch den Schuldner möglichst selbst beschaffen.

Neben den privaten soll künftig auch den öffentlich-rechtlichen Gläubigern eine Abfrage über Schuldnerkonten und -depots ermöglicht werden.

Die Regelungen im Verwaltungsvollstreckungsrecht sollen um Gebührentatbestände ergänzt werden.

Der Verkehrsausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen die unveränderte Einbringung des Gesetzentwurfs.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Drucksache 304/1/08 verwiesen.